



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

CORONA-HILFEN

Bund und Länder bringen Härtefallhilfen auf den Weg – wichtige Ergänzung der umfassenden Unternehmenshilfen

Bund und Länder haben sich am 22.03.2021 auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen umfangreichen Unternehmenshilfen und bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen. Die Härtefallhilfen sind ein Angebot des Bundes an die Länder. Dazu schließen diejenigen Länder, die sich beteiligen wollen eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund. Antragstellung und Bewilligung erfolgen bei den jeweiligen Landesstellen.

Nachfolgend ein Überblick zur Förderung:

Zielstellung: Die Härtefallhilfen sollen es den Ländern ermöglichen, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird.

Förderung: Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021.

Antragsberechtigung: Zugang zu den Härtefallhilfen haben grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Das jeweilige Bundesland legt die zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest. Die Angaben umfassen ablehnende Bescheide bisheriger Förderanträge bzw. die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern.

Antragstellung und -bewilligung: Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jedes Land richtet dazu einen geeigneten Entscheidungsmechanismus, beispielsweise eine „Härtefallkommission“ ein. Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilferechtskonform erfolgen.

Finanzierung: Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität einmalig im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land.

[➤ Weitere Informationen](#)



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Überbrückungshilfe II: Antragsfrist endet am 31. März

Bitte beachten Sie, dass Anträge für die zweite Phase der Überbrückungshilfe (**Fördermonate September bis Dezember 2020**) spätestens bis zum 31. März 2021 gestellt werden müssen. Es ist nicht möglich, nach dem 31. März 2021 rückwirkend einen Antrag für die zweite Phase zu stellen. Nach dem Ablauf der Antragsfrist sind bis einschließlich 31. Mai 2021 lediglich Änderungsanträge sowie bis zum 30. Juni 2021 die Korrektur der Kontoverbindung möglich.

[➤ Weitere Informationen](#)

Neue Entwicklungen bei der Neustarthilfe

Mit dem Update des FAQ-Katalogs zur Neustarthilfe vom 12. März 2021 wurde klargestellt (vgl. unter Frage 4.1), dass natürliche Personen den Antrag auf Neustarthilfe wahlweise selbst oder über einen Steuerberater stellen können. Es sind außerdem nun auch Anträge möglich, mit denen Umsätze aus Personengesellschaften geltend gemacht werden bzw. Anträge für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften. Diese Anträge müssen über Steuerberater gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie im entsprechenden FAQ-Katalog.

[➤ Weitere Informationen](#)

Überbrückungshilfe III: Verfahren für die regulären Zahlungen gestartet

Nach aktuellen Informationen des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#) beginnt ab sofort das Fachverfahren zur regulären Auszahlung der Überbrückungshilfe III. Damit können die Bundesländer mit der Prüfung der Anträge beginnen. Die ersten Auszahlungen der vollständigen Beträge durch die Länder sollen noch im März erfolgen. Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III endet am 31.08.2021. [Detaillierte Informationen zur Überbrückungshilfe III](#) sind auf der Website des BMWi abrufbar. Dort befindet sich ebenfalls ein umfangreicher [FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III](#) mit regelmäßigen Updates sowie ein FAQ-Katalog zum Beihilferecht.

Verlängerung des Soloselbstständigenprogramms:

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe können ab heute Anträge stellen. Finanzielle Hilfe für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 – Unterstützung für besonders von der Pandemie betroffene Berufsgruppe – rückwirkende Anträge für Oktober bis Dezember 2020 noch bis 31. März 2021 möglich – Hotline eingerichtet.

[➤ Weitere Informationen](#)



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

FAQ-Kataloge zu verschiedenen Corona-Hilfen

Die Bundessteuerberaterkammer hat die FAQ-Kataloge zur Überbrückungshilfe III, zur November- und Dezemberhilfe sowie zu den Beihilferegelungen aktualisiert. Neuerungen sind farblich hervorgehoben.

- >> BStBK: FAQ-Katalog Ueberbrueckungshilfe III
- >> BStBK: FAQ-Katalog November- und Dezemberhilfe
- >> BStBK: FAQ-Katalog Beihilferegelungen

Des Weiteren wurden die folgenden FAQ-Kataloge aktualisiert:

- >> BMWi: FAQs Überbrückungshilfe III
- >> BMWi: FAQs November- und Dezemberhilfe
- >> BMF: FAQ-Katalog "Corona" (Steuern)

Überbrückungshilfe III

Antragsstellung für die Überbrückungshilfe III gestartet

Seit dem 10.02.2021 können prüfende Dritte die Anträge für die Überbrückungshilfe III stellen. Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro, Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet - maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen). Diese muss nicht zurückgezahlt werden.

Da bei den Wirtschaftshilfen neben Beihilfeverhandlungen mit der EU-Kommission parallel immer auch komplexe Abstimmungen mit dem Bundesfinanzministerium sowie den 16 Bundesländern zu bewältigen sind, hat das Bundeswirtschaftsministerium beginnend mit der Novemberhilfe das Instrument der Abschlagszahlung eingeführt und inzwischen fest etabliert. Dadurch wird ermöglicht, dass das Geld deutlich schneller bei den Unternehmen ankommt. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Sie auf der Website der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern sowie auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums.

[!\[\]\(0d5ec72f61334709c3fc9450209b754f_img.jpg\) Weitere Informationen](#)



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Überbrückungshilfe II

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können umfassende Zuschüsse als Überbrückungshilfe erhalten. Die Bundesregierung hat die Förderung für September bis Dezember 2020 verlängert und ausgeweitet. Die Antragsfrist endet hier am 31.03.2021.

Die Grundstruktur der Überbrückungshilfe als branchenoffenes Zuschussprogramm zu den Fixkosten bleibt auch in der Verlängerung erhalten. Änderungen gibt es hinsichtlich der Antragsberechtigung und der Förderhöhe. Angesichts steigender Infektionszahlen fördert die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind. Förderfähig sind hierfür z.B. die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern. Dies ergänzt die bereits zuvor mögliche Förderung von Hygienemaßnahmen, wie z.B. die Anschaffung von Desinfektionsmittel und Luftfilteranlagen. Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offen steht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

- Statt des starren Zugangskriteriums eines 60-prozentigen Umsatzrückgangs im April und Mai können künftig all die Unternehmen Überbrückungshilfe beantragen, die entweder im gesamten Zeitraum April bis August 2020 einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum oder die in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten erfahren haben.
- Unternehmen, die starken saisonalen Schwankungen unterworfen sind und im Zeitraum April bis August 2019 weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt.
- Was die Förderhöhe angeht, werden die KMU-Deckelbeträge von 9.000 € und 15.000 € ersatzlos gestrichen und die Fördersätze gestaffelt auf bis zu 90 % erhöht. Außerdem wird die Untergrenze, ab der Unternehmen Förderung erhalten können, von 40 % auf 30 % Umsatzeinbruch abgesenkt und die Personalkostenpauschale werden von 10 % auf 20 % erhöht.
 - Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.
 - Die Programmabwicklung erfolgt in Bayern durch die IHK für München und Oberbayern.

[» Zur offiziellen Pressemitteilung des BMWi](#)

[» Zu den FAQs „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ des BMWi](#)

Die Antragsstellung ist erst nach der erfolgreichen Registrierung möglich. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörden (in Bayern die IHK für München und Oberbayern).

Für Fragen zur Überbrückungshilfe wurde von der zuständigen Stelle (IHK für München und Oberbayern) eine Hotline eingerichtet. Sie erreichen diese unter der 089 5116-1111.



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurden wichtige Informationen zur neuen Überbrückungshilfe Corona veröffentlicht. Die Website bietet unter anderem Informationen zur Antragsberechtigung, der maximalen Förderung, der Laufzeit des Programms sowie der im Vorfeld zu erbringenden Nachweise.

[➤ Zur Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)

Bei dem Antrag auf Überbrückungshilfe handelt es sich um ein zweistufiges Antragsverfahren:

Der Antrag auf Überbrückungshilfe wird digital gestellt und eingereicht. Bitte beachten Sie folgende Stufen der Beantragung.

1. Sie können Anträge nur in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater, steuerberatenden Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer stellen. Gemeinsam besprechen Sie dann das weitere Vorgehen zur Antragstellung.
2. Ihr Steuerberater, steuerberatender Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer registriert sich auf der bundesweiten Online-Plattform. Alles ist digital: die Antragstellung und das Einreichen der Unterlagen. Außerdem kann sich Ihr Dienstleister hier jederzeit über den Bearbeitungsstand Ihres Antrages informieren. Sobald der Bescheid vorliegt, wird er benachrichtigt.